

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

288

Förderrichtlinie zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhaus-trägern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462), im Programmteil Kommunale Infrastruktur (ohne die Programmteile Krankenhäuser und Wohnraum) sowie zum Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811, 812), einschließlich der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (VV-KInvFG) – Förderrichtlinie KIP Kommunen –;

Berichtigung

Bezug: Förderrichtlinie vom 25. Februar 2021 (StAnz. S. 362)

In der o. g. Veröffentlichung wurde das Inkrafttreten der Förderrichtlinie versehentlich falsch abgedruckt. Die Nr. 15 muss richtig wie folgt lauten:

15. Einvernehmen/Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem HMdIS. **Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.**

Der Verlag
– Gült.-Verz. 3352 –

StAnz. 13/2021 S. 443

289

Förderrichtlinie zur Umsetzung des zweiten Teils des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhaus-trägern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462), sowie des zweiten Kapitels des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811, 812), einschließlich der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung von Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (VV-KInvFG) – Förderrichtlinie KIP Schule –;

Berichtigung

Bezug: Förderrichtlinie vom 25. Februar 2021 (StAnz. S. 366)

In der o. g. Veröffentlichung wurde das Inkrafttreten der Förderrichtlinie versehentlich falsch abgedruckt. Die Nr. 15 muss richtig wie folgt lauten:

15. Einvernehmen/Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem HMdIS. **Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die Förderrichtlinie KIP Schule vom 30. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 239) wird aufgehoben.**

Der Verlag
– Gült.-Verz. 3352 –

StAnz. 13/2021 S. 443

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

290

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums

Vom 10. März 2021

Aufgrund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und § 2 in Verbindung mit § 1 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 5. November 2012 (StAnz. S. 1262) wird bestimmt:

Artikel 1

In § 1 Abs. 5 Satz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 25. März 2015 (StAnz. S. 445) wird nach der Angabe „§ 15a Abs. 1 HSchG“ die Angabe „und zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c Abs. 2 HSchG“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 10. März 2021

Der Hessische Kultusminister
gez. Prof. Dr. Lorz
– Gült.-Verz. 3200 –

StAnz. 13/2021 S. 443

291

Förderrichtlinie Hessen zur Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“;

Förderrichtlinie zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ vom 29. Dezember 2020

1 Rechtsgrundlage, Zweck

1.1 Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ vom 29. Dezember 2020 gewährt das Land Hessen Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV LHO zu §§ 23 und 44) einschließlich der Anlage 2 und 3 der VV zu § 44 LHO in der Fassung vom 14. August 2018 (StAnz. S. 1006), zuletzt geändert durch Erlass vom 20. Dezember 2018 (StAnz. 2019 S. 132) und nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt. Der Fördersatz beträgt für die Gewährung der Bundesmittel höchstens 70 Prozent und für die Gewährung der Landesmittel höchstens 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben.